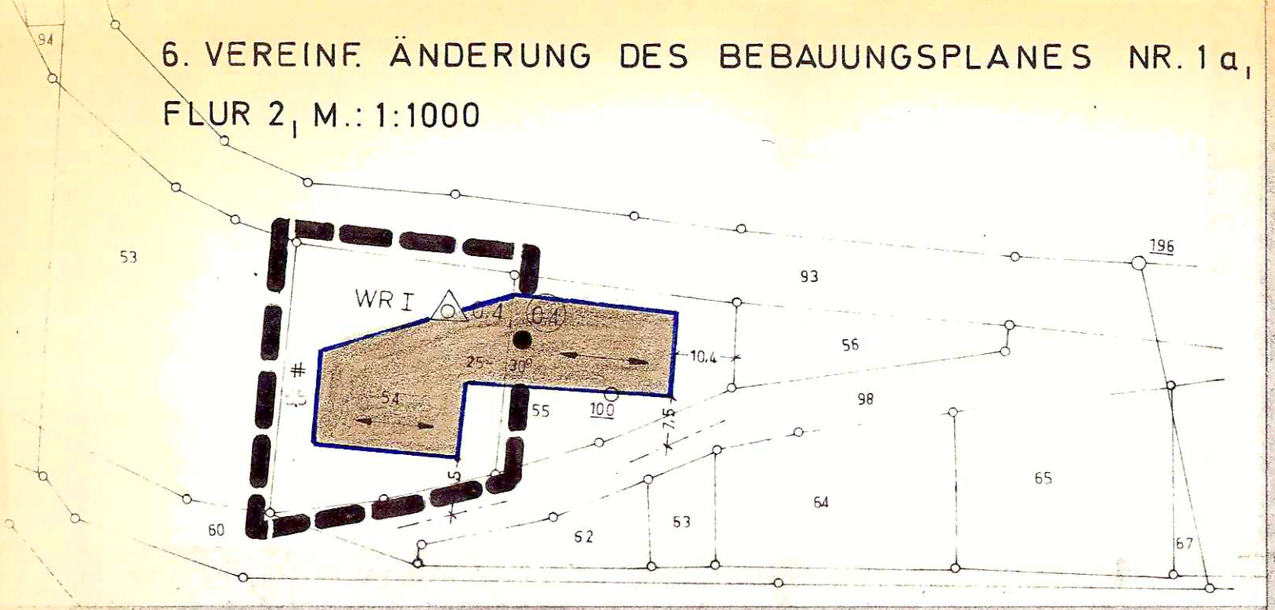
6. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a, „AUF DEM BODEN" GEM. BRAUERSDORF, FLUR 2, M.: 1:1000



BEGRÜNDUNG:

DIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG BRAUERSDORF, FLUR 2, NR. 54, FESTGESETZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WURDE AUFGRUND EINER KONKRETER PLANUNG AUSGEWIESEN. IN DER ZWISCHENZEIT WURDE DAS GRUNDSTÜCK IN ANDERER FORM BEBAUT. FÜR DAS NUNMEHR BEABSICHTIGTE BAUVORHABEN REICHEN DIE JETZIGEN FESTSETZUNGEN NICHT AUS. ES SOLL DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UM 2.50 m IN WESTLICHER RICHTUNG ERWEITERT.

EIN FESTHALTEN AN DEN JETZIGEN BESTIMMUNGEN WÄRE EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN, ZUMAL DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BERÜHRT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG BRAUERSDORF, FLUR 2, NR. 54, WIRD UM 2.50 m NACH WESTEN ERWEITERT UND ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

DIESE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM
IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a, "AUF DEM BODEN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 6. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 6. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o — NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 25-30° — SATTELDACH MIT 25 - 30° NEIGUNG
- ⟷ — FIRSTRICHTUNG